



Stadt Hornbach

Bebauungsplan

„Solarpark Unterm Burgerwald“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Entwurf I 14.09.2026

Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Gemeinde



Stadt Hornbach

Denkmalstr. 5
66500 Hornbach

Auftraggeber



PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Wredestraße 35 | 67059 Ludwigshafen

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im September 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB	4
B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	4
C. GRUNDLAGEN	4
1. Planungsgrundlagen	4
2. Lage und Größe des Plangebiets	5
3. Bestandssituation	6
D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	7
1. Landesplanung	7
2. Regionalplanung	7
2.1. Vereinfachte Raumordnerische Prüfung	8
2.2. Zielabweichungsverfahren	12
3. Flächennutzungsplanung	13
E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	14
1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	14
1.1. Schutzgebiete und -objekte	14
1.2. Fachbeitrag Naturschutz	15
1.3. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung	15
1.4. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung	18
1.5. Maßnahmenkonzept Feldlerche	19
2. Waldabstand	19
3. Wasserrechtliche Rahmenbedingungen	21
3.1. Wasserrechtliche Schutzgebiete	21
3.2. Gewässer	21
3.3. Starkregen	21
4. Bodengutachten	22
5. Altablagerungen / Altlasten	24
6. Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler	24
7. Verkehrliche Rahmenbedingungen und Blendgutachten	24
8. Lärmgutachten	25
9. Sachgüter	26
9.1. Gasfernleitung	26
9.2. Fernmeldekabel	26
9.3. Richtfunkstrecke	26
10. Sonstiges	27
F. ZIELE DER PLANUNG UND DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT	27
1. Städtebauliche Zielvorgaben	27
2. Erläuterung der Planung	27
G. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	28

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	28
1.1. Art der Baulichen Nutzung.....	28
1.2. Maß der baulichen Nutzung	28
1.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	29
1.4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für die Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	29
1.5. Leitungsrechte.....	31
1.6. Bauliche und sonstige technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen.....	32
1.7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs.1a BauGB).....	32
2. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter	32
H. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	32
1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	32
2. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	33
3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	33
4. Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	33
5. Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB)	34
6. Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	35
7. Sonstige Belange – Rückbau.....	35
I. PLANVERWIRKLICHUNG	35
1. Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans.....	35
2. Kosten der Bauleitplanung	36

TEIL A

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB

A. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Der stetig voranschreitende Klimawandel sowie die Auswirkungen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine haben auch in Deutschland die Dringlichkeit zum Fortschritt und zur Beschleunigung der Energiewende aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber in den vergangenen Monaten eine Vielzahl von Gesetzesänderungen veranlasst, denen allen eine Förderung des Ausbaus von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien gemein ist.

Die Stadt Hornbach beabsichtigt daher einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten. Da großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich außerhalb der Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB lediglich im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig sind, beabsichtigt die Stadt Hornbach die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen, in dem die in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren eine vereinfachte raumordnerische Prüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren vorgeschoben.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Gemäß LEP IV verfügt Rheinland-Pfalz – insbesondere die Westpfalz - über hohe Strahlungswerte zur Nutzung solarer Energie.¹

B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Stadt Hornbach daher für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Der Stadtrat hat aus diesem Grund gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unterm Bürgerwald“ am 28.06.2022 beschlossen.

Die Lage des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

C. GRUNDLAGEN

1. Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- die Planungskonzeption des Vorhabenträgers (Stand 01/2026),
- Raumordnerischer Entscheid (Kreisverwaltung Südwestpfalz, Stand 09/2023),

¹ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, aufgerufen unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>; Zugriff 09/2022

- Abfrage LANIS RLP²
- Abfrage Geoportal Wasser RLP³
- Abfrage Geoportal Boden RLP⁴
- Abfrage GDKE RLP⁵
- Abfrage Sturzflutgefahrenkarten RLP⁶
- Fachbeitrag Naturschutz, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern, Entwurf 09/2026
- Artenschutzrechtliche Voreinschätzung, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern, 01/2024
- Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern, 07/2025
- Natura 2000-Vorprüfung, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern, 12/2024 mit Anpassungen vom 14.09.2026
- Blendgutachten PV-Anlage „Solarpark Hornbach“ - Analyse der Blendwirkungen einer Photovoltaikanlage auf den Verkehr und schutzwürdige Nutzungen“, erarbeitet durch die Solarpraxis Engineering GmbH aus Berlin, 06/2025
- Revision zum Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente vom 03.06.2025 wegen Änderung des BESS-Standortes ConSoGeol GmbH & Co. KG aus Aichach, Revision vom 27.06.2025
- Schalltechnische Voruntersuchung, „Errichtung eines Batteriespeicher-Parks“ | Hornbach / Kurzbericht Gewerbelärm, erarbeitet durch Konzept dB plus GmbH aus Sankt Wendel, 10/2025
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes.
- die parallel durchgeführte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

2. Lage und Größe des Plangebiets

Hornbach ist eine Stadt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz. Das Plangebiet liegt ca. 1,75 km westlich der Ortslage und wird erschlossen durch die K62.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

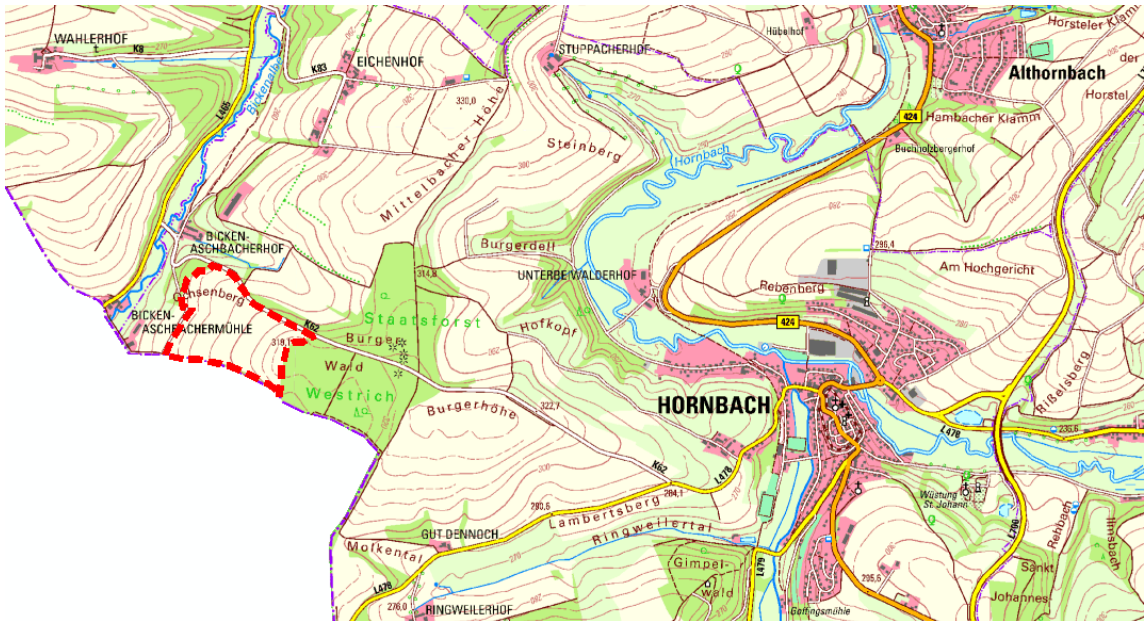
² https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 09/2022, 08/2023

³ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025>, abgerufen 08/2025

⁴ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 07/2023

⁵ <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/>, abgerufen 07/2023

⁶ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>, abgerufen 01/2023



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hornbach (Quelle: LANIS RLP Stand 06/2023)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 22,4 ha, umfasst das Flurstück 5645/1 teilweise und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Unterm Burgerwald“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 25.06.2023)

3. Bestandssituation

Die Bestandssituation des Plangebiets wurde anhand einer Geländebegehung (07/2023) durch das Büro BBP und mit Hilfe von Luftbildern im LANIS RLP erfasst.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten grenzen Waldflächen an das Plangebiet an.

Das Plangebiet fällt von ca. 319 m im Osten auf ca. 270 m im Nordwesten ab.

D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten. Im nachfolgenden sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu beachten.

1. Landesplanung

Gemäß G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Stellen im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Damit wird konkret eine Verbindung, insbesondere zu den Zielvorgaben des § 1 EEG, hergestellt. Weiterhin sollen Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“⁷ (Grundsatz 166 des LEP IV) errichtet werden.

Im Landesentwicklungsprogramms LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m²) eingestuft.⁸

Darüber hinaus hat der Ministerrat am 17.01.2023 die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kapitel Erneuerbare Energien beschlossen.

Darin werden zum Thema Freiflächen-Photovoltaik insbesondere folgende Festlegungen getroffen:

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

2. Regionalplanung

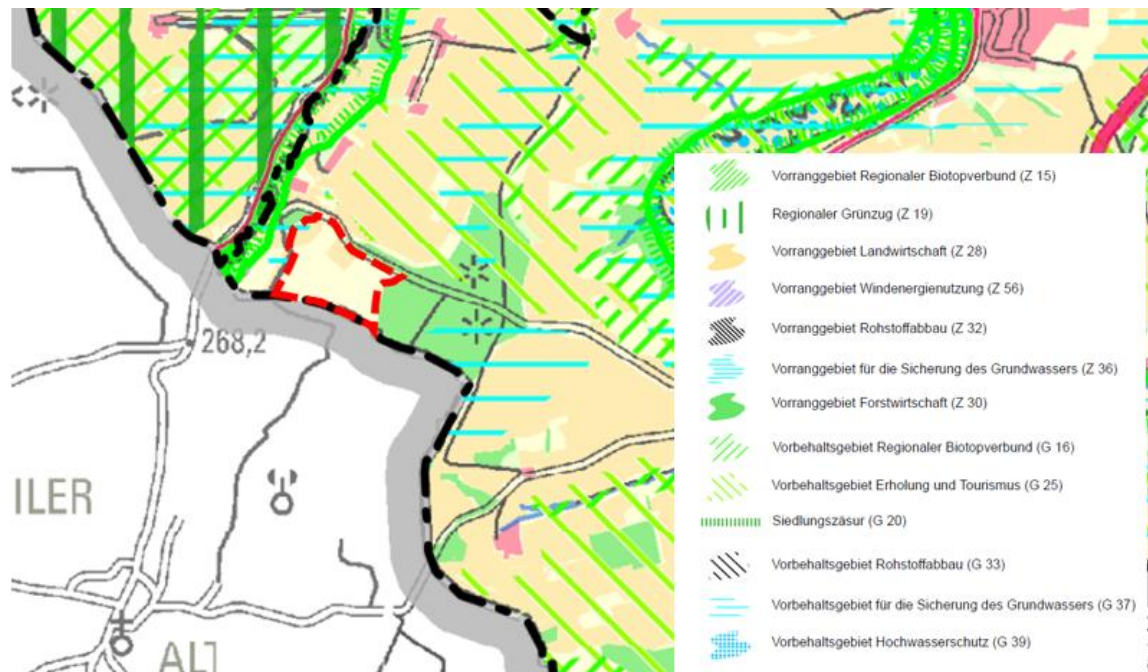
Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP) (siehe nachfolgende Abbildung). Nördlich, östlich sowie in Teilen westlich wird der Planbereich durch ein Vorranggebiet Forst begrenzt. Teile der Forstflächen im Westen werden als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt.

⁷ Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 12.

⁸ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 159.

Die Planung des Solarparks führt zu einem Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28. Das im Westen befindliche Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind derzeit nicht erkennbar.

Eine planerische Steuerung im Sinne einer räumlichen Funktionszuweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf Ebene der Regionalplanung bisher nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Z 166 b-neu des LEP IV kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalplan Westpfalz aktuell in der Überarbeitung befindet.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, Regionaler Raumordnungsplan, 3. Teilfortschreibung, Gesamtkarte, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/raumordnungsplaene/>, 08/2022)

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind – neben dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft - keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

Um festzustellen, ob das Vorhaben mit den Raumordnungszielen grundsätzlich vereinbar ist, wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Da bereits vor Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung die Zielbetroffenheit im Bereich der Vorrangflächen für die Landwirtschaft erkannt wurden, wurde nahezu parallel dazu ein Antrag auf Zielabweichung eingereicht.

2.1. Vereinfachte Raumordnerische Prüfung

Zur Überprüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltung Südwestpfalz durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 06.04.2023 eingeleitet.

Der raumordnerische Entscheid der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde vom 04.09.2023 kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage der Stadt Hornbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn

die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

1.
 - a. *Zum nördlich an das Plangebiet angrenzenden Privatwald ist ein 30 m breiter Sicherheitsabstand einzuhalten.*
 - b. *Zum östlich an das Plangebiet angrenzenden Staatswald ist ein Sicherheitsabstand von 90 m einzuhalten.*
 - c. *Zur Freistellung von Haftungsschäden ist eine Haftungsverzichterklärung mit Landesforsten und dem betroffenen Privatwaldbesitzer abzuschließen.*
2. *Zur Gewährleistung einer ausreichenden Betriebsentwicklung ist zum westlich angrenzenden Milchviehbetrieb (Flurstück 6022/1) ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten, sofern der / die Betriebsinhaber dem Vorhaben nicht zustimmt / zustimmen.*
3. *Die Hinweise der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur Sicherstellung des Rückbaus der geplanten Maßnahme mit geeigneten Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen. Dem Träger der kommunalen Planungshoheit wird eine solche Rückbauverpflichtung ausdrücklich empfohlen.*
4. *Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau, insbesondere zu möglichen Geländesenkungen und Erdfällen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.*
5. *Die Hinweise der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.*
6. *Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist im Hinblick auf potentielle archäologische Funde in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.*
7. *Die PLEdoc GmbH ist im Hinblick auf die Lage einer vorhandenen Gasfernleitung im Plangebiet in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.*
8. *Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.*
9. *Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.*
Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.
Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweis:

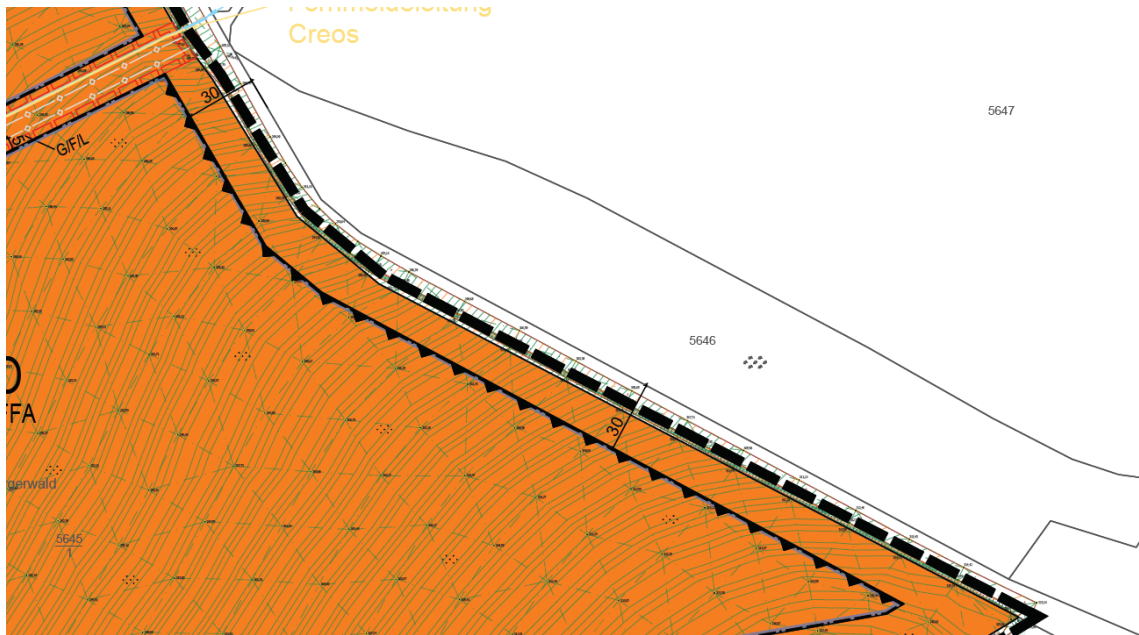
Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 10.08.2023 verwiesen.“

Das Ergebnis ist als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung der vorliegenden Bauleitplanung einzustellen.

Die im raumordnerischen Entscheid dargelegten Maßgaben, Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Zu 1.a.

Zum nördlich an das Plangebiet angrenzenden Privatwald wird ein 30 m breiter Sicherheitsabstand eingehalten (siehe nachfolgende Abbildung).



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Solarpark unterm Burgerwald“ (Quelle: BBP 09/2026)

Zu 1.b.

Der geforderte Sicherheitsabstand von 90 m zum östlich an das Plangebiet angrenzenden Staatswald wird durch die Planung unterschritten.

In diesem Zusammenhang fand am 09.11.2023 ein Ortstermin zwischen Vertreter:innen des beauftragten Planungsbüros, des Projektentwicklers und der Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt a.d.W. sowie des Forstamtes Westrich statt.

Im Rahmen dieses Termins hat die Forstverwaltung unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse und zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien bereits eine Reduzierung des ursprünglich im raumordnerischen Entscheid geforderten Waldabstands von 90 m auf 60 m in Aussicht gestellt. Zugleich wurde klargestellt, dass eine weitere Annäherung an den Wald die vertragliche Absicherung walddisperser Risiken voraussetzt.

Mit Abschluss der zwischen dem Vorhabenträger und dem Forstamt Westrich geschlossenen Haftungsverzichtserklärung vom 02.07.2025 wurden die Voraussetzungen für eine weitergehende Abstandsunterschreitung geschaffen. Die Vereinbarung basiert ausdrücklich auf einer Anlagenplanung mit einem Abstand von 30 m zum Waldrand und regelt den Verzicht auf Haftungsansprüche aufgrund walddisperser Gefahren sowie möglicher Beschattungseinwirkungen. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung hat das Forstamt Westrich die Umsetzung der Planung mit einem Waldabstand von 30 m akzeptiert. Die zuvor geltend gemachten Sicherheitsbelange können somit als vertraglich geregelt angesehen werden.

Zu 1.c.

Zur Freistellung von Haftungsschäden wurde am 02.07.2025 eine Haftungsverzichtserklärung zwischen Anlagenbetreiber und dem Forstamt Westrich abgeschlossen. Der Haftungsverzicht wurde zudem um einen Verzicht der Anlagenbetreiber auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Waldeigentümer im Hinblick auf mögliche Ertrags- oder Umsatzeinbußen ergänzt.

Zu 2.

Die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebes wurde mit Schreiben vom 02.11.2023 eingeholt. Auf einen Abdruck des Schreibens in den Unterlagen wurde insbesondere aus Datenschutzgründen verzichtet.

Zu 3.

Eine Rückbauverpflichtung ist Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen Projektentwickler und Eigentümer sowie des städtebaulichen Vertrages zwischen Ortsgemeinde und Projektentwickler. Eine Rückbauverpflichtung kann im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht festgesetzt werden, da hierfür keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage besteht. Somit ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Maßgabe genüge getan.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass mit dem Ziel der Klimaneutralität der Bundesregierung auch künftig weiterhin ein Bedarf zur Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien besteht.

Zu 4.

Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP) werden durch Aufnahme als Hinweise in den Textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Zudem erfolgt eine Würdigung dahingehend, dass zur Minimierung der Bodenversiegelung lediglich bis zu 2% der Gesamtfläche durch Ramppfosten sowie weitere 0,4% durch Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist auf rund 3% der Gesamtfläche die Herstellung von Pflege- und Servicewegen in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 70% vorgesehen.

Auf Empfehlung der Fachbehörde wurde zudem ein Bodengutachten erstellt und den Planunterlagen zugrunde gelegt.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Baugrund sowohl für die Rammgründung der Photovoltaikanlage als auch für die Gründung des Batteriespeichers grundsätzlich geeignet ist. Besondere geotechnische Einschränkungen wurden nicht festgestellt. Nach Entfernung des Oberbodens können die geplanten Anlagen auf den anstehenden Verwitterungsböden gegründet werden. Die endgültige Festlegung der Rammtiefen und Fundamentdimensionen erfolgt nach Vorlage der statischen Lasten.

Die darüber hinaus gegebenen Hinweise des LGBs werden ebenfalls in die Planung übernommen. Vor diesem Hintergrund wird die vorgenannte Maßgabe des raumordnerischen Bescheids als erfüllt angesehen.

Zu 5.

Die Hinweise der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd zu Oberflächenentwässerung, Starkregenvorsorge und Bodenschutz werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Des Weiteren erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Festsetzungen u.a. dahingehend, dass Pflege- und Servicewege mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind.

Zu 6.

Der Hinweis auf Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie im Hinblick auf potentielle archäologische Funde wurde berücksichtigt: Die Fachbehörde wurde bereits im Rahmen der Beteiligungen angeschrieben. Mit Stellungnahme vom 09.07.2026 im Rahmen der Offenlage erklärt sich die Fachbehörde mit der Festlegung ihrer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, einverstanden.

Zu 7.

Die PLEdoc GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme (22.03.2024) abgegeben, in der darauf hingewiesen wurde, dass der bereits in der Planzeichnung eingetragene Leitungsverlauf inkl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und korrigiert wurde. Der korrigierte Verlauf sowie die weiterhin abgegebenen Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 8.

Die von den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden ebenfalls bei der Planung berücksichtigt.

Zu 9.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.2. Zielabweichungsverfahren

Aufgrund der Zielbetroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft wird parallel zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung ein Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen SGD Süd durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 13.04.2023 eingeleitet. Dieses kommt mit Bescheid vom 10.08.2023 zu folgendem Ergebnis:

„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hornbach wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- *Für den nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes ist die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebs erforderlich.*
- *Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“*

Die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebes wurde mit Schreiben vom 02.11.2023 eingeholt. Auf einen Abdruck des Schreibens in den Unterlagen wurde insbesondere aus Datenschutzgründen verzichtet.

Das Schreiben liegt der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, der SGD Süd, Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Referat Raumordnung und Landesplanung, der Landwirtschaftskammer sowie der Unteren Landesplanungsbehörde vor.

Zur Maßgabe des Zielabweichungsverfahrens, dass für die erforderlichen Ausgleichsflächen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, sei gesagt, dass der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf vollständig durch Maßnahmen und die damit verbundenen ökologischen Aufwertungen innerhalb des Plangebiets erbracht werden kann.

Aufgrund eines Vorkommens der Feldlerche und Betroffenheit der Art durch die Planung ist zudem die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen erforderlich. Die Untere

Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz vertritt hierbei den Standpunkt, dass sich aufgrund fehlender bestpractice-Methoden und dem aktuellen Wissensstand zu Maßnahmen und Wiederbesiedlung der PV-Anlagen durch die Feldlerche in aller Regel auf die bisher etablierten Maßnahmen beschränkt werden muss. Dies hat zur Folge, dass für den artenschutzrechtlichen Ausgleich externe Bereiche herangezogen werden müssen.

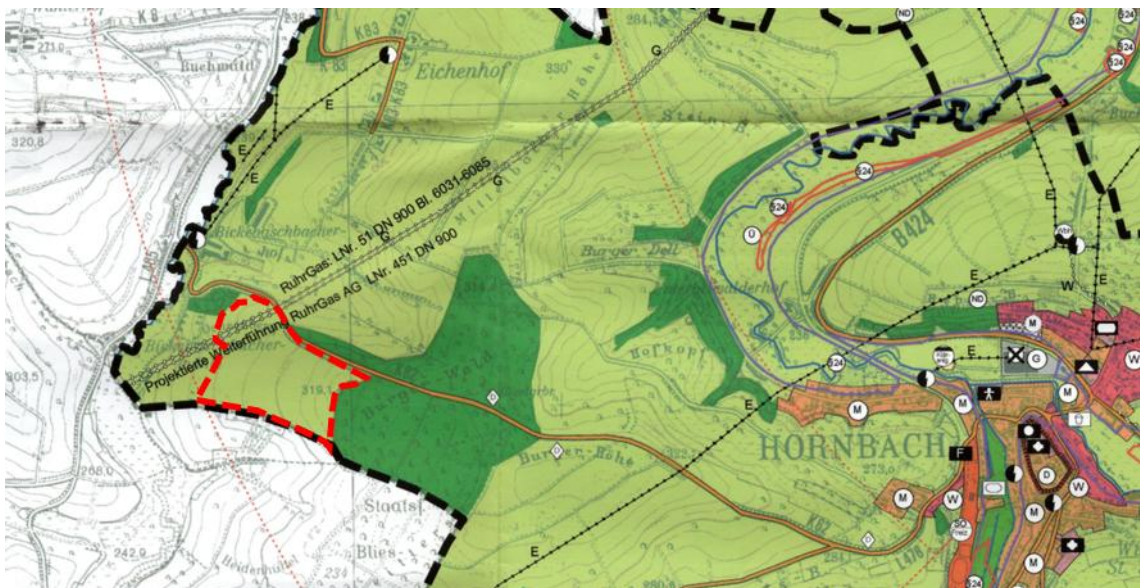
Nach intensiver Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben (u.a. zu Meideabständen, Suchradius), Eigentumsverhältnissen sowie Zustimmung seitens der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt die Anlage einer Ackerbrache auf dem Flurstück 5679/1 in der Gemarkung Hornbach.

Die Maßnahme wird somit zwar auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche umgesetzt, diese verbleibt jedoch weiterhin im landwirtschaftlichen Nutzungskontext und wird nicht dauerhaft einer anderen Nutzungsart zugeführt. Es erfolgt insbesondere keine Umwandlung in Wald-, Gehölz- oder sonstige naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, die dem landwirtschaftlichen Flächenpool dauerhaft entzogen würden.

Bei der vorgesehenen Ackerbrache handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete extensive Bewirtschaftungsform innerhalb der bestehenden Agrarlandschaft. Die Fläche bleibt weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und behält ihren landwirtschaftlichen Charakter. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Ausgleichszwecke außerhalb des bereits landwirtschaftlich geprägten Nutzungssystems findet nicht statt, weshalb die Vorgaben des Zielabweichungsbescheids als weiterhin erfüllt erachtet werden. Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wurden keine Bedenken gegen das vorgenannte Vorgehen geäußert. Die Kreisverwaltung, vertreten durch die Untere Landesplanungsbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde, hat dem Vorgehen zugestimmt.

3. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet gemäß nachfolgender Abbildung als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Zweibrücken-Land, Stand FNP-aus 2005 (Quelle: Unterlagen der VG Zweibrücken-Land mit eigenen Ergänzungen)

Da großflächige Photovoltaikanlagen, soweit die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht erfüllt sind, als selbstständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig sind ist die Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans erforderlich.

Beabsichtigt ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets, weshalb der Bebauungsplan somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt ist. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Verbandsgemeinderat am 31.01.2023 gefasst und das Änderungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren betrieben.

E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Schutzgebiete und -objekte

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind keine

- Natura2000-Gebiete,
- Gebiete der Ramsar-Konvention,
- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG,
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG,
- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdige Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Allerdings befindet sich ca. 100 m westlich des Plangebiets das Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043).

1.1.1. Natura 2000-Vorprüfung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zwar zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des **Vogelschutzgebiets „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043)**, aufgrund der direkten Nähe wurde jedoch eine gesonderte **Natura 2000-Vorprüfung** erstellt (BBP 01/2024). Diese kommt zu folgendem Ergebnis: *„Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ausgeht.“*

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde folgt mit Stellungnahme vom 14.06.2024 dem gutachterlichen Fazit, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des im Umfeld liegenden Vogelschutzgebiets "Hornbach und Seitentäler" ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund geänderter Modulmaße und der angepassten Planung, die nunmehr die Anlage eines Batteriespeichers vorsieht, wurde die Natura 2000-Vorprüfung fortgeschrieben (09/2026), an der bisherigen fachgutachterlichen Gesamteinschätzung wird jedoch weiterhin festgehalten.

Nähere Erläuterungen sind dem Umweltbericht als Teil B der Begründung sowie dem Gutachten selbst zu entnehmen.

1.2. Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen wurde zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt ein Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan) (BBP 06/2026) zum Bebauungsplan durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern erstellt. Dieser beinhaltet u.a. die Bestandserhebung und -bewertung, die Eingriffsermittlung mit Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie die Erarbeitung landespflegerischer / grünordnerischer Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen. Die Ergebnisse des Fachbeitrags Naturschutz stellen die wesentliche Grundlage des Umweltberichts als Teil B der Begründung dar, weshalb an dieser Stelle lediglich die zusammenfassende Darstellung des Fachbeitrags zitiert wird:

„Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen / grünordnerischen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu erwarten.

Die Ausweisung von derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ hat u.a. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope.

Neben den punktuellen Versiegelungen durch Rammpfosten führt die Errichtung von Trafostationen etc. zu Flächenversiegelungen.

Demgegenüber werden innerhalb des Sonstigen Sondergebiets Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. So ist die Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland sowie von Saumstrukturen in den Randbereichen vorgesehen. Des Weiteren sind die vorhandenen Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich zu erhalten. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen, u.a. zum Ausgleich des Verlusts von Feldlerchenrevieren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche. Dies schlägt sich auch in der integrierten Biotopbewertung mit einem Wertüberschuss von 260.494 Biotopwertpunkten nieder. Die mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen können durch die bodenaufbessernden Maßnahmen (Anlage von Grünland und Saumstrukturen, Verzicht von Düngemitteln und Pestiziden) als kompensiert angesehen werden.“

1.3. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Um eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz durchführen zu können, wurde durch das durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung (BBP 01/2024) durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden kurz zusammengefasst werden. Das vollumfängliche Dokument ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt.

„Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Das Vorkommen der Dicken Trespe gilt [...] als unwahrscheinlich.

Für die planungsrelevanten Artengruppen Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Reptilien, Schmetterlinge und Weichtiere kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden Fledermäusen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen allerdings nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets Jagdhabitats mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Die Bereiche um die Photovoltaikmodule herum werden eingesät und extensiv bewirtschaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen zu einer starken Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen. Das Kollisionsrisiko ist als unerheblich zu betrachten, da die zu errichtende Modul- und Zaunanlage fest installiert wird und es sich um nicht bewegliche Teile handelt. Eingriffe in Gehölze und damit in potentielle Quartierstätten finden durch das Vorhaben nicht statt. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

Wildkatzen können potentiell im Plangebiet und insbesondere in den angrenzenden Waldflächen vorkommen. Durch die vorliegende Planung sind nur geringfügige Störungen des Wanderverhaltens zu erwarten. Um ein Durchwandern der Flächen weiterhin zu gewähren, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Bodenabstand der Zaunanlage umzusetzen. Für weitere planungsrelevante Säugetierarten können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden

Zum Schutz bodenbrütende sowie gebüsch- und baumbrütender Vogelarten sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. [...] Darüber hinaus ist nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde⁹ eine vertiefende Untersuchung der bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen, um insbesondere die Bestände von Feldlerche im Plangebiet zu ermitteln, um dann daraus weitere entsprechende Maßnahmen ableiten zu können.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wären derzeit zu berücksichtigen. Diese gilt es unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen erneut zu betrachten und entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

- V1: Bauzeitenbegrenzung / Vergrämung
- V2: Zeitliche Beschränkung der Gehölzpflege
- V3: Kleinsäugerfreundliche Umzäunung“

Bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptaktivitäts-, Brut- und Nestlingszeit, können diese Auswirkungen gemindert bzw. vermieden werden.

⁹ E-Mail der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2023

Rodungen von Gehölzen und damit Verlust von Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Ergänzende Erläuterung Fledermäuse:

Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, die auf eine besondere Bedeutung als Quartierstandort schließen lassen. Darüber hinaus bleibt das Gebiet auch nach Umsetzung der Planung für Fledermäuse weiterhin als Jagdhabitat nutzbar.

In diesem Zusammenhang wurde die zwischenzeitliche Veröffentlichung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) vom 16.06.2026 „Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse - Erkenntnisse aus aktuellen Studien“ zur Bewertung herangezogen.

Aus den dort zusammengefassten wissenschaftlichen Untersuchungen ergibt sich zwar, dass Fledermäuse Solarparks nutzen und artspezifische Verhaltensanpassungen auftreten können. Die Veröffentlichung belegt jedoch nicht, dass von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen oder zusätzliche artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich werden. Vielmehr wird die grundsätzliche Nutzbarkeit solcher Anlagen als Habitat bestätigt.

Die Planung berücksichtigt bereits wesentliche Aspekte einer naturverträglichen Gestaltung. Hierzu zählen insbesondere die vorgesehene Bodenfreiheit der Module, die Erhaltung und Entwicklung von Rand- und Saumstrukturen sowie die extensive Flächenbewirtschaftung innerhalb des Vorhabensgebiets. Die im KNE-Papier dargestellten Optimierungsansätze stellen fachliche Empfehlungen dar, begründen jedoch keine verbindlichen Anforderungen an die Bauleitplanung.

Da weder die fachgutachterlichen Untersuchungen noch die beteiligten Fachbehörden erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse prognostizieren, besteht keine Veranlassung, zusätzliche Untersuchungen oder weitergehende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Planung als ausreichend berücksichtigt angesehen.

Ergänzende Erläuterung Wanderkorridor:

Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung vom 12.01.2024 hält fest, dass für das Vorhabensgebiet Nachweise der Wildkatze vorliegen und ein Wildkatzenkorridor durch das Plangebiet verläuft.

Es handelt sich hierbei um eine Nebenachse gemäß Wildkatzenwegeplan des BUND.¹⁰

In der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wird weiterhin ausgeführt: „Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche bieten geeigneten Lebensraum für Wildkatzen. Beim Durchwandern der offenen Flächen fungieren die im südlichen und westlichen Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotope. Durch die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen ist zwar von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, dennoch werden diese Einfluss auf das Wanderverhalten der Tiere haben. Um ein Durchwandern der Flächen weiterhin zu gewähren, müssen die Zaunanlagen mit einem Bodenabstand zur Unterkante errichtet werden, sodass die Wildkatze sowie Kleinsäuger generell darunter hindurch schlüpfen können.“

¹⁰ <https://wildkatzenwegeplan.de/>

Im Rahmen der Planung wird eine entsprechender Bodenabstand der Zaunanlage von im Mittel 20 cm festgesetzt, weiterhin wurde sich bewusst gegen die Ausweisung eines Wanderkorridors im zentralen Bereich der Anlage entschieden:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es als sinnvoller erachtet, bereits vorhandene Gehölz- und Vegetationsstrukturen außerhalb bzw. am Rand der PV-Fläche gezielt aufzuwerten und durch geeignete Saumstrukturen zu ergänzen. Solche Strukturen bieten wandernden Tieren Orientierung, Schutz und Deckung und können bestehende Lebensraumverbundstrukturen stärken.

Demgegenüber würde ein innerhalb der PV-Fläche angelegter, weitgehend offener Korridor nicht zwangsläufig dieselbe ökologische Funktion erfüllen. Gerade für störungs- und deckungsbedürftige Tierarten kann eine offene Schneise innerhalb einer ansonsten eingezäunten und technisch geprägten Fläche weniger attraktiv sein, da geeignete Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten fehlen. Ein solcher Korridor könnte daher zwar formal eine Unterbrechung der Einzäunung darstellen, ohne tatsächlich einen gleichwertigen oder besseren Wanderkorridor zu schaffen.

Es erscheint daher fachlich zielführender, die vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen als natürliche Leitlinien des Biotopverbunds zu nutzen und diese durch angrenzende Saum- und Habitatstrukturen aufzuwerten. Dadurch können Wanderbewegungen gezielt entlang bereits geeigneter und geschützter Strukturen gelenkt werden, anstatt innerhalb der PV-Fläche einen zusätzlichen, vergleichsweise wenig geschützten Korridor zu schaffen.

1.4. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

Nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde bereits mitgeteilt, dass im weiteren Verfahren avifaunistische Erfassungen erforderlich werden. Diese wurden im Zeitraum von März bis Juli 2024 durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern mit dem Schwerpunkt Bodenbrüter durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Das vollumfängliche Dokument ist den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.

„Insgesamt wurden 27 verschiedene Vogelarten im Rahmen der Begehungen im Untersuchungsgebiet gesichtet bzw. verhört.

Sechs der nachgewiesenen Arten werden auf den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und / oder Deutschland geführt.

Für die auf beiden Roten Listen geführte Feldlerche können Brutreviere im Plangebiet selbst ausgewiesen werden. Die sonstigen Vogelarten konnten in den Hecken- sowie Waldbereichen um das Plangebiet bzw. als Nahrungsgast oder im Überflug über das Gebiet gesichtet bzw. verhört werden.“

Für den Verlust von vier Brutrevieren der Feldlerche ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

Beeinträchtigungen der in den angrenzenden Gehölzbeständen vorkommenden Arten sind nur während der Bauphase der geplanten PV-Anlage zu erwarten. Hier kommt es temporär durch die Bauaktivität zu einer erhöhten Lärmbelastung und Störungsintensität.

Bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptaktivitäts-, Brut- und Nestlingszeit, können diese Auswirkungen gemindert bzw. vermieden werden.

Rodungen von Gehölzen und damit Verlust von Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

1.5. Maßnahmenkonzept Feldlerche

Aufgrund eines Vorkommens der Feldlerche und Betroffenheit der Art durch die Planung ist die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen erforderlich.

in diesem Zusammenhang fanden Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) statt, in denen auch der Vorschlag gemäß Fachgutachten zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb des Plangebiets thematisiert wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz vertritt hierbei den Standpunkt, dass sich aufgrund fehlender bestpractice-Methoden und dem aktuellen Wissensstand zu Maßnahmen und Wiederbesiedlung der PV-Anlagen durch die Feldlerche in aller Regel auf die bisher etablierten Maßnahmen beschränkt werden muss. Dies hat zur Folge, dass für den artenschutzrechtlichen Ausgleich externe Bereiche herangezogen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist -nach intensiver Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben (u.a. zu Meideabständen, Suchradius), Eigentumsverhältnissen sowie Zustimmung seitens der zuständigen Naturschutzbehörde- vorgesehen, das Flurstück 5679/1 in der Gemarkung Hornbach mit einer Gesamtgröße von etwa 5,2 ha feldlerchenfreundlich durch die Anlage einer 2 ha Ackerbrache innerhalb weiterhin landwirtschaftlich genutzter Flächen zu gestalten.

Die Anforderungen an Qualität und Menge orientieren sich dabei an den Vorgaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, die bei Anlage einer Ackerbrache eine Mindestgröße von 0,5 ha pro Revier zugrunde legen.

Bei der vorgesehenen Ackerbrache handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete extensive Bewirtschaftungsform innerhalb der bestehenden Agrarlandschaft. Die Fläche bleibt weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und behält ihren landwirtschaftlichen Charakter. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Ausgleichszwecke außerhalb des bereits landwirtschaftlich geprägten Nutzungssystems findet nicht statt, weshalb die Vorgaben des Zielabweichungsbescheids als weiterhin erfüllt erachtet werden. Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wurden keine Bedenken gegen das vorgenannte Vorgehen geäußert. Die Kreisverwaltung, vertreten durch die Untere Landesplanungsbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde, hat dem Vorgehen zugestimmt.

Die Maßnahmenfläche wird nicht als Teilgeltungsbereich festgesetzt, sondern vertraglich gesichert und gemäß Festsetzung nach § 9 Abs.1a BauGB dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan zugeordnet.

Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht als Teil B der Begründung sowie dem Fachbeitrag Naturschutz (BBP 06/2026) zu entnehmen.

2. Waldabstand

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich einerseits im Norden Privatwald sowie im Osten der Staatswald Westrich des Forstamtes, der als Erntezulassungsbestand (EZR-Nr.: 07280103004 2, 100j Bergahorn) im Erntezulassungsregister ausgewiesen ist. Zwischen Privatwald und Anlage befindet sich die K62. Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden hier seitens der Kreisverwaltung Vorgaben zur Einhaltung von Sicherheitsabständen formuliert:

- a. Zum nördlich an das Plangebiet angrenzenden Privatwald ist ein 30 m breiter Sicherheitsabstand einzuhalten.
- b. Zum östlich an das Plangebiet angrenzenden Staatswald ist ein Sicherheitsabstand von 90 m einzuhalten.



Waldflächen (Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (09/2023))

Zu a.

Zum nördlich an das Plangebiet angrenzenden Privatwald wird ein 30 m breiter Sicherheitsabstand eingehalten.

Zu b.

In diesem Zusammenhang fand am 09.11.2023 ein Ortstermin zwischen Vertreter:innen des beauftragten Planungsbüros, des Projektentwicklers und der Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt a.d.W. sowie des Forstamtes Westrich statt.

Im Rahmen dieses Termins hat die Forstverwaltung unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse und zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien bereits eine Reduzierung des ursprünglich im raumordnerischen Entscheid geforderten Waldabstands von 90 m auf 60 m in Aussicht gestellt. Zugleich wurde klargestellt, dass eine weitere Annäherung an den Wald die vertragliche Absicherung walddisperser Risiken voraussetzt.

Mit Abschluss der zwischen dem Vorhabenträger und dem Forstamt Westrich geschlossenen Haftungsverzichtserklärung vom 02.07.2025 wurden die Voraussetzungen für eine weitergehende Abstandsunterschreitung geschaffen. Die Vereinbarung basiert ausdrücklich auf einer Anlagenplanung mit einem Abstand von 30 m zum Waldrand und regelt den Verzicht auf Haftungsansprüche aufgrund walddisperser Gefahren sowie möglicher Beschattungseinwirkungen. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung hat das Forstamt Westrich die Umsetzung der Planung mit einem Waldabstand von 30 m

akzeptiert. Die zuvor geltend gemachten Sicherheitsbelange können somit als vertraglich geregelt angesehen werden.

3. Wasserrechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine

- gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (festgesetzt),
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereiche,
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

3.2. Gewässer

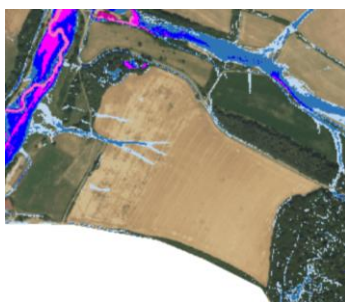
Im Plangebiet selbst finden sich keine Gewässer. Die Bickenalbe ist das nächstgelegene Gewässer III. Ordnung und verläuft etwa 160 m westlich des Plangebiets. Eine Betroffenheit des Gewässers durch die Planung ist nicht zu erwarten.

3.3. Starkregen

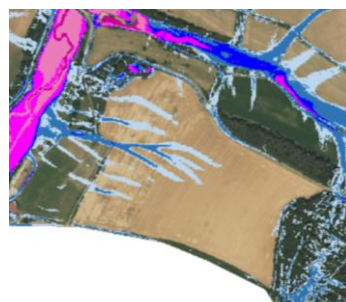
Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex.

- ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

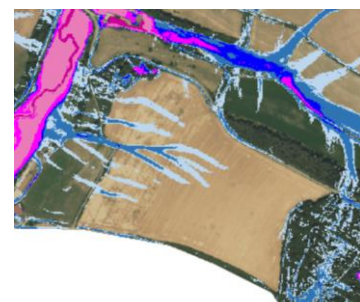
Dargestellt werden im nachfolgenden lediglich die Wassertiefen bei den o.g. Szenarien.



außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7), 1 Std.



extremes Starkregenereignis (SRI 10), 1 Std.



extremes Starkregenereignis (SRI 10), 4 Std.



Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten kann es im nordwestlichen Bereich des Verfahrensgebietes zu hohen Abflusskonzentrationen und Überflutungen an Tiefenlinien nach Starkregen kommen.

Hierzu sind entsprechende Hinweise in die Planunterlagen eingeflossen. Darüber hinaus **sind** unter Berücksichtigung des Mindestabstands der Anlage zum Boden **keine** Schäden an der Anlage zu erwarten. Grundsätzlich ist durch die Errichtung der Anlage keine Veränderung der Niederschlagsverteilung oder der Abflussbahnen im Plangebiet zu erwarten.

4. Bodengutachten

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat aufgrund der Bodenbeschaffenheiten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine gutachterliche Begleitung der baulichen Eingriffe empfohlen. Aus diesem Grund wurde ein Bodengutachten erstellt.

Da nach Fertigstellung des ursprünglichen Gutachtens vom 03.06.2025 der Standort der geplanten Batteriespeicherfläche angepasst wurde, war eine Überarbeitung notwendig, sodass das Dokument *Revision zum Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente vom 03.06.2025 wegen Änderung des BESS-Standortes* von der ConSoGeol GmbH & Co. KG aus Aichach, Revision vom 27.06.2025 der Planung zugrunde gelegt wird.

Nachfolgend wird das Gutachten kurz zusammengefasst. Nähere Erläuterungen sind dem Gutachten selbst zu entnehmen.

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurden 23 Rammsondierungen, 10 Schlitzsondierungen sowie 3 Handschürfe durchgeführt. Der Untergrund besteht aus einem dünnen Oberboden sowie Verwitterungsbildungen des Muschelkalks und Buntsandsteins, die mit zunehmender Tiefe in Festgestein (Fels) übergehen. Grundwasser wurde bei den Untersuchungen nicht angetroffen.



Rote Markierung = Umriss des Untersuchungsgebiets

Gelbe Linie = Ferngasleitung

Blau markierter Bereich = Lage des Batteriespeicher (BESS Fläche).

HB01 – HB04 sowie HB11 – HB29 = Ansatzpunkte der Sondierungen

An den Standorten der Sondierungen HB01, HB04, HB12, HB14, HB18, HB19, HB23, HB24, HB26 und HB29 wurden Probenahmen mittels Schlitzsonde entnommen.

An den Punkten HB01, HB23 und HB26 wurden Bodenproben aus Handschürfen entnommen.

Koordinaten der ungefähren Feldmitte: 49°11'21.66"N 7°19'41.35"E

Lageplan der Sondierungen (Quelle: ConSoGeol GmbH & Co. KG 06/2025)

Die anstehenden Böden eignen sich grundsätzlich gut für die Gründung der Photovoltaikanlage auf Ramppfosten. Die Rammsondierungen weisen ausreichende Tragfähigkeiten und Lagerungsdichten auf, um die aus den Solarmodultischen entstehenden Lasten sicher in den Untergrund abzuleiten. Lokal können Steine oder Fels als Rammhindernisse auftreten; hierfür werden geeignete Vorgehensweisen wie Vorbohrungen beschrieben.

Für den geplanten Batteriespeicher wurden die Bereiche um die Aufschlüsse HB16, HB17, HB18 und HB23 gesondert untersucht. Die Flächen weisen tragfähige Verwitterungsböden auf. Nach Abschieben des Oberbodens kann die Gründung in den darunter anstehenden steifen bis halbfesten bzw. mitteldicht gelagerten Böden erfolgen. Aus geotechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des BESS an dem vorgesehenen Standort. Für Streifen- oder Einzelfundamente können vorläufig Sohlspannungen bis 80 kN/m² angesetzt werden; die endgültige Bemessung hat auf Grundlage der späteren statischen Lastannahmen zu erfolgen.

Gemäß der aktuellen Planungsgrundlage vom 06.06.2025 befindet sich die BESS-Fläche (Batteriespeicherfläche) nun im Bereich der Sondierung HB17.

Die untersuchten Böden weisen eine mittlere Korrosionsbelastung gegenüber unlegierten Stahlbauteilen auf. Für verzinkte Stahlprofile wird die relevante Oberflächenkorrosion jedoch als gering eingestuft, sodass in der Regel keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Böden gelten zudem als nicht betonangreifend.

Fazit

Der Baugrund ist sowohl für die Rammgründung der Photovoltaikanlage als auch für die Gründung des Batteriespeichers grundsätzlich geeignet. Besondere geotechnische Einschränkungen wurden nicht festgestellt. Nach Entfernung des Oberbodens können die geplanten Anlagen auf den anstehenden Verwitterungsböden gegründet werden. Die endgültige Festlegung der Rammtiefen und Fundamentdimensionen erfolgt nach Vorlage der statischen Lasten.

5. Altablagerungen / Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Stadt Hornbach, noch bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, vor.

6. Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

7. Verkehrliche Rahmenbedingungen und Blendgutachten

Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs grenzt an die Kreisstraße 62 an. Eine Verkehrliche Erschließung des Gebiets ist darüber hinaus von der Kreisstraße aus vorgesehen.

Inzwischen hat eine Abstimmung mit dem LBM stattgefunden, wobei vereinbart wurde, dass zwei Zufahrten zum Plangebiet zugelassen werden. Vorgesehen ist eine Zufahrt am Waldrand in Richtung Hornbach sowie eine weitere gegenüber dem bereits nach Norden abzweigenden Wirtschaftsweg.

Während für den regulären Betrieb sowie für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den technischen Anlagen grundsätzlich eine einzelne Zufahrt ausreichend ist, ergibt sich die Notwendigkeit einer zweiten Erschließungsmöglichkeit insbesondere aus Anforderungen des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr.

Im Brandfall muss eine sichere und möglichst schnelle Erreichbarkeit sämtlicher Anlagenteile für Feuerwehr und Rettungskräfte gewährleistet sein. Durch die Größe und Ausdehnung der Anlage besteht das Risiko, dass einzelne Bereiche bei einer

ausschließlichen Erschließung über nur einen Zugang nicht oder nur mit erheblichen Umwegen erreicht werden können. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Zufahrt im Einsatzfall durch Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert wird. Die Bereitstellung einer zweiten Zufahrt gewährleistet daher eine redundante Erschließung, ermöglicht alternative Anfahrtswege für Einsatzkräfte und verbessert die Lösch- und Rettungsmöglichkeiten innerhalb des Solarparks.

Die zweite Zufahrt dient somit nicht der regulären Anlagenbewirtschaftung oder Wartung, sondern vor allem der Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr sowie der Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes. Für die laufende Unterhaltung und Wartung der Photovoltaikanlage wäre eine einzelne Zufahrt grundsätzlich ausreichend.

Darüber hinaus wurde eine Ausnahme von der Einhaltung der Bauverbotszone seitens des LBM in Aussicht gestellt. Ab einem Mindestabstand von 10 m zum befestigten Fahrbahnrand können PV-Anlage sowie die beabsichtigte Zaunanlage errichtet werden.

Zum Nachweis der Verkehrssicherheit wurde ein gutachterlicher Beleg gefordert, der ausschließt, dass Blendwirkungen auf die K62 auftreten.

Durch die Solarpraxis Engineering GmbH aus Berlin wurde ein „Blendgutachten PV-Anlage „Solarpark Hornbach“ - Analyse der Blendwirkungen einer Photovoltaikanlage auf den Verkehr und schutzwürdige Nutzungen“ (06/2025) erstellt. Der Fachgutachter kommt im Rahmen des Gutachtens zu folgender Bewertung:

Es wird festgestellt, dass die Fahrzeugführenden auf der K 62 aus östlicher Richtung auf dem ca. 450 m langen Streckenabschnitt nach dem Verlassen des Waldstücks von blendwirksamen Reflexionen in das zentrale Blickfeld betroffen werden können, die ohne Blendschutzmaßnahmen eine Einschränkung der Sehfähigkeit bewirken und die Erfüllung der Sehaufgabe behindern können. Zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Umsetzung im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplans erfolgt mittels-Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 3 m über GOK. Der Sichtschutzzaun bietet eine hinreichende Einschränkung der Sichtverbindung, um das Risiko für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beseitigen. Bei Umsetzung der Blendschutzmaßnahme bleiben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 62 jederzeit gewahrt.

Es wird festgestellt, dass die Anlieger in Bickenaschbachermühle durch die Errichtung der Anlage nicht von deren Lichtimmissionen unzumutbar belastigt werden können.

Aus blendgutachterlicher Sicht ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Hornbach“ bei Umsetzung der empfohlenen Blendschutzmaßnahme als genehmigungsfähig einzustufen.

Seitens des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern bestehen gemäß Stellungnahme vom 05.08.2026 im Rahmen der Offenlage keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Blendschutzmaßnahme. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fachbehörde sich vorbehält, Nachbesserungen auf Kosten des Antragstellers zu fordern, sollte sich nach der Realisierung des Sichtschutzzauns herausstellen, dass dennoch Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer gegeben sind.

8. Lärmgutachten

Aufgrund der Planung von Batteriespeichern innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Erstellung einer schalltechnischen Voruntersuchung für erforderlich angesehen, um grundsätzliche Aussage zur schalltechnischen Verträglichkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die Schalltechnische Voruntersuchung, „Errichtung eines Batteriespeicher-Parks“ | Hornbach / Kurzbericht Gewerbelärm, Konzept dB plus GmbH aus Sankt Wendel, 10/2025 kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Am Tag werden Beurteilungspegel zwischen 9 und 37dB(A) ermittelt. Die höchsten Geräuschimmissionen wirken auf das Gebäude „Birkenaschbachermühle 1a“ westlich des Planvorhabens ein. Das Kriterium „IRW-6“ wird an allen Gebäuden sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

In der Nacht werden Beurteilungspegel zwischen 9 und 37 dB(A) ermittelt. Die höchsten Geräuschimmissionen wirken auf das Gebäude „Birkenaschbachermühle 1a“ westlich des Planvorhabens ein. Das Kriterium „IRW-6“ wird an allen Gebäuden eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Aufgrund der Einhaltung des Kriteriums „IRW-6“ am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten ist die Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts nicht erforderlich. Eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben kann ohne Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden.“

Auch im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde keine vertiefende schalltechnische Untersuchung gefordert.

9. Sachgüter

9.1. Gasfernleitung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Gasfernleitung der PLEdoc GmbH.

Diese ist auch entsprechend im Bebauungsplan durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB gesichert. Die überbaubaren Grundstücksflächen sparen den Leitungsbereich entsprechend aus.

In diesem Zusammenhang ist nach Abstimmung mit dem Unternehmen zum Schutz der vorhandenen Gasleitung eine Überbauung durch PV-Module nicht gestattet und entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten. Der Gesamtschutzstreifen umfasst gem. Stellungnahme der PLEdoc GmbH im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 30.05.2023 15 Meter.

9.2. Fernmeldekabel

Gemäß Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH vom 21.03.2024 ist vom Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes ein Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH betroffen.

Das Fernmeldekabel ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,0 m, das bedeutet jeweils 1,0 m rechts und links der Leitungssachse.

Das Fernmeldekabel verläuft parallel zu der MEGAL-Ferngasleitung Nr. 051 im Schutzstreifen des MEGAL-Ferngasleitungssystems der Mittel-Europäischen Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG.

9.3. Richtfunkstrecke

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die Richtfunkstrecke „F 5004“ der Pfalzwerke Netz AG. Eine Beeinträchtigung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Entsprechende Hinweise sind in die Planunterlagen eingeflossen.

10. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

F. ZIELE DER PLANUNG UND DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1. Städtebauliche Zielvorgaben

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind daher insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbarer Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)
- die Belange der Landwirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB) sowie
- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

2. Erläuterung der Planung

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist in erster Linie die Erzeugung elektrischen Stroms. Dabei liegt der Fokus auf einer klimaneutralen Produktionsweise als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Der Solarpark soll nach jetzigem Kenntnisstand vollständig eingezäunt werden. Die Planung sieht einen Abstand zwischen Zaunanlage und Grundstücksgrenze vor. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger kann mittels Bodenabstand des Zaunes gewährleistet werden. Somit ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 19 ha.

Die Module selbst werden auf Modultischen errichtet. Diese werden in der Regel mittels Rammtechnik verankert und weisen dadurch eine sehr geringe Bodenversiegelung auf. Aussagen zur erforderlichen Verankerung können bei dem jetzigen Planungsstand noch nicht getroffen werden und sind, sofern erforderlich, im Rahmen nachfolgender Verfahren nach Untersuchung der Bodenverhältnisse zu konkretisieren.

Die einzelnen Module werden nach derzeitigem Stand der Technik eine Neigung zwischen 15 und 25 Grad erhalten, eine Mindesthöhe von ca. 0,8 m und eine maximale Höhe von ca. 3,50 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mind. 3,50 m betragen.

Die vorhandene Gasleitung inkl. erforderlichen Schutzabstand ist mit Photovoltaikmodulen freizuhalten. Dies wird im Bebauungsplan durch entsprechende Ausweisung von Baufenstern und Leitungstrassen sichergestellt.

Die geplante Anlage kommt nach derzeitigem Planungsstand auf eine installierte Leistung von ca. 22,9 MWp. Der geplante Strom soll nach derzeitigem Stand vollständig ins öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

Die Erschließung der Projektfläche erfolgt über die K62, die im Norden an das Plangebiet anschließt. Über die Kreisstraße bestehen Anschlüsse an die L465 sowie die L478. Anschlussmöglichkeiten an den überörtlichen Verkehr erfolgen über die B424 sowie die Autobahn A8 nördlich der Projektfläche.

Die genaue Planung der erforderlichen Kabeltrasse erfolgt im weiteren Verfahren. Die Netzeinspeisung erfolgt am Umspannwerk Wolfsloch in Zweibrücken.

G. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der Baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen und die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen sowie Zufahrten und Einfriedungen.

Notwendige technische Anlagen umfassen beispielsweise Wechselrichter, Transformatorstationen, Mittelspannungsschaltanlage sowie Schalt-, Mess- und Filtereinrichtungen, aber auch ggf. erforderliche Freileitungen der Energieversorgung oder Anlagen zur Videoüberwachung.

Um auf potenzielle Gefährdungen durch Starkregen reagieren zu können, beinhaltet der Bebauungsplan zusätzlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl von 0,6 ermittelt sich in diesem Zusammenhang aus der Summe der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeter Photovoltaikmodule (sog. Bodenüberdeckung) sowie den flächig gegründeten Speicheranlagen, Trafostationen und den sonstigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl entspricht somit nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren, und damit die tatsächliche Versiegelung des Bereichs um ein Vielfaches niedriger ist.

Um in diesem Zusammenhang eine übermäßige Bodenversiegelung durch technische bauliche Anlagen zu verhindern, wurde ergänzend als Maßnahme zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, bestimmt, dass flächig gegründete bauliche Anlagen (wie z.B. einer Umspannanlage, Speichieranlagen, Trafostationen) auf eine Grundfläche von max. 850 m² zu begrenzen sind. Zudem ist die durch Ramppfosten der Rahmenkonstruktion sowie durch Pflege-/Servicewege in Anspruch genommene Fläche ist auf maximal 2% der Gesamtfläche des Sondergebiets zu begrenzen.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, im vorliegenden Fall insbesondere das Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 3,50 m für die Photovoltaik-Konstruktionen - bezogen auf das vorhandene Höhenniveau - soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegen gewirkt werden. Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen ebenfalls eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Nach § 18 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Da sie eine ausreichende Berechnungsgrundlage darstellen müssen, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe eindeutig sein, d.h. die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter müssen klar und unmissverständlich benannt werden. Als Bezugspunkte kommen bspw. die Trauf- oder Firsthöhe, die Verkehrsfläche oder die natürliche Geländeoberfläche in einem Bebauungsplan (siehe BVerG, Beschl. V. 23.8.2017 - 4 BN 14.17) in Frage.

Da die natürliche Geländeoberfläche im Zuge einer Planungsrealisierung weitestgehend nicht verändert wird - so werden u.a. die Solaranlagen aufgeständert, ohne den Baugrund zu verändern - kann im vorliegenden Fall die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt gewählt werden.

1.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ eine weite Baufensterausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde.

Bauliche Anlagen in Form von Gebäuden und Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Lediglich Zufahrten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Somit kann sichergestellt werden, dass beispielsweise der geforderte Waldabstand sowie die durch den LBM auf 10 m reduzierte Bauverbotszone sichergestellt ist. Aufgrund der Dimensionierung der überbaubaren Flächen ist jedoch noch eine ausreichende Ausnutzbarkeit des Plangebiets gegeben.

1.4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für die Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.4.1. Maßnahme M1 – Erhalt der Gehölzstrukturen im Süden des Sondergebiets

Im südlichen Randbereich des Plangebiets befindet sich eine Strauchhecke, die Lebensraum insbesondere für gebüschbrütende Vogelarten darstellt. Des Weiteren dient der Gehölzstreifen als Trittsteinbiotop für Säugetiere (u.a. Wildkatze) und Biotopvernetzung

zwischen den östlich gelegenen Waldflächen und der westlich gelegenen „Bickenaschbachermühle“.

Zur Vermeidung des Eingriffs durch die geplante PV-Freiflächenanlage in Natur und Landschaft wird der Gehölzstreifen nach Abstimmung mit dem Betreiber nicht überplant. Neben dem Verlauf der Baugrenze wird die Erhaltung durch eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB gesichert. Durch die Erhaltung können zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Erhalt der Feldgehölze wird dahingehend in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, dass hierfür kein Ausgleich zu erbringen ist.

1.4.2. Maßnahme M2 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland

Das Plangebiet wird als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und als Nahrungshabitat von Greifvögeln genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die un bebauten Flächen als extensives Grünland entwickelt und dauerhaft erhalten werden.

Zur Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünlandflächen muss auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans bestehenden Ackerflächen zunächst eine Auslagerung erfolgen, indem in den ersten 3 Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mahdguts erfolgt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Mahd in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt. Wird die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober durchgeführt, ist eine zeitlich versetzte Mahd erforderlich, um Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu gewährleisten.

Zum Schutz der Bodenbrüter ist der frühestmögliche Mahdtermin der 15.6., um ein ungestörtes Brutgeschäft und somit einen Bruterfolg zu ermöglichen. Durch den Hochschnitt werden bodenlebende Tiere und Nester von Feldvögeln geschont.

Darüber hinaus fließt die Entwicklung des Grünlands unter Berücksichtigung der Beschattung durch die Modultrische in die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ein.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es als sinnvoller erachtet, bereits vorhandene Gehölz- und Vegetationsstrukturen außerhalb bzw. am Rand der PV-Fläche gezielt aufzuwerten und durch geeignete Saumstrukturen zu ergänzen. Solche Strukturen bieten wandernden Tieren Orientierung, Schutz und Deckung und können bestehende Lebensraumverbundstrukturen stärken.

Demgegenüber würde ein innerhalb der PV-Fläche angelegter, weitgehend offener Korridor nicht zwangsläufig dieselbe ökologische Funktion erfüllen. Gerade für störungs- und deckungsbedürftige Tierarten kann eine offene Schneise innerhalb einer ansonsten eingezäunten und technisch geprägten Fläche weniger attraktiv sein, da geeignete Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten fehlen. Ein solcher Korridor könnte daher zwar formal eine Unterbrechung der Einzäunung darstellen, ohne tatsächlich einen gleichwertigen oder besseren Wanderkorridor zu schaffen.

Es erscheint daher fachlich zielführender, die vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen als natürliche Leitlinien des Biotopverbunds zu nutzen und diese durch angrenzende Saum- und Habitatstrukturen aufzuwerten. Dadurch können Wanderbewegungen gezielt entlang bereits geeigneter und geschützter Strukturen gelenkt werden, anstatt innerhalb

der PV-Fläche einen zusätzlichen, vergleichsweise wenig geschützten Korridor zu schaffen.

1.4.3. Maßnahme M3 – Minderung der Bodenversiegelung

Ziel der Maßnahme ist es, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken; so sind u.a. befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin ermöglicht wird.

1.4.4. Maßnahme M4 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine nahezu geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ergänzend werden die Module auf den Konstruktionen mit einem Abstand verschraubt, sodass anfallendes Oberflächenwasser auch innerhalb der Modulreihen unter den Modulen versickern kann.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

1.4.5. Maßnahme M5 – Gestaltung der Einfriedung

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet. Zur Berücksichtigung des Blendschutzes ist im Bereich entlang der Kreisstraße K62 ein Blendschutzzaun mit einer Maximalhöhe von 3,00 m erforderlich. Um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern, wird eine Begrünung der Blendschutzmaßnahme empfohlen.

1.5. Leitungsrechte

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Versorgungsleitungen mehrerer Versorgungsträger (siehe hierzu Kapitel E.9). Zur Sicherstellung der technischen Infrastruktur wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein Leitungsrecht festgesetzt. Das Leitungsrecht dient der dauerhaften Sicherung, Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Hier Strom und Gas). Durch die planungsrechtliche Sicherung des Leitungsrechts wird verhindert, dass bauliche Anlagen oder Nutzungen entstehen, die den Zugang zu den Leitungen oder deren Betrieb beeinträchtigen könnten. Das Leitungsrecht stellt sicher, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten jederzeit durchgeführt werden können und notwendige Zugangs- sowie Schutzbereiche dauerhaft freigehalten werden. Damit wird sowohl dem öffentlichen Interesse an einer

zuverlässigen Versorgung als auch den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen.

1.6. Bauliche und sonstige technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen

Um verkehrliche Beeinträchtigungen durch potenziell mögliche Blendeinwirkungen durch die Photovoltaikmodule zu vermeiden, wurde ein Blendgutachten in Auftrag zu geben (siehe hierzu auch Kapitel E.7) Die darin enthaltene fachliche Empfehlung wurde aufgegriffen und eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen.

1.7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs.1a BauGB)

Die ermittelten Eingriffe werden im Bebauungsplan den landespflegerischen Kompensationsflächen und -maßnahmen im Sinne des § 1a BauGB zugeordnet.

Da es sich im vorliegenden Fall ausschließlich um Eingriffe eines privaten Vorhabenträgers handelt, ist eine Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen nicht erforderlich.

Die Maßnahme CEF 1 (Flurstück 5679/1 in der Gemarkung Hornbach) stellt eine funktionserhaltende Maßnahme dar und dient der Entwicklung von Feldlerchenhabitaten durch Anlage einer Ackerbrache innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Maßnahmenfläche wird nicht als Teilgeltungsbereich festgesetzt, sondern vertraglich gesichert und gemäß Festsetzung nach § 9 Abs.1a BauGB dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan zugeordnet.

2. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Hinweise und Empfehlungen, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

H. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Lärm

Die durchgeführte Schalltechnische Voruntersuchung, „Errichtung eines Batteriespeicher-Parks“ | Hornbach / Kurzbericht Gewerbelärm, Konzept dB plus GmbH aus Sankt Wendel, 10/2025 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ohne Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden kann. Somit ist nachgewiesen, dass durch die Planung keine Lärmemission veranlasst werden, die zu einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Planungsumfeld führen könnten.

Starkregenereignisse

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten kann es im nordwestlichen Bereich des Verfahrensgebietes zu hohen Abflusskonzentrationen und Überflutungen an Tiefenlinien nach Starkregen kommen. Gleichwohl wurde ein weitergehender, die vorliegende Bebauungsplanung betreffender, kommunaler Handlungsbedarf zum Schutz vor Starkregenereignissen jedoch nicht gesehen.

Auch negative Auswirkungen oder eine erhöhte Gefährdung im näheren Umfeld befindliche Ortslagen und landwirtschaftliche Aussiedlungen sind durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Vorsorglich wurden, um potenzielle Beeinträchtigungen und Sachbeschädigungen zu vermeiden, Hinweise zu möglichen Eigenvorsorgemaßnahmen in die Planung aufgenommen.

Ergänzend sei hier dargelegt, dass durch die Aufständigung der Photovoltaikmodule, der Boden mit Realisierung des Vorhabens nur minimal bearbeitet wird, so dass eine Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche geschehen kann.

2. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich nach gegenwärtigem Sachstand keine Kulturdenkmäler, kulturhistorisch interessante Baulichkeiten und kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden.

Da bei Erdbewegungen Fundstellen bislang unbekannter kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten oder aus Unkenntnis zerstört werden könnten, wird vorsorglich im Bebauungsplan auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer verwiesen, sollten während der Bauphase Funde zu Tage treten.

Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine zu berücksichtigen sind und von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden dürfen.

3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da durch die Installation der Modulreihen eine neue technische Nutzung in der Landschaft sichtbar wird. Die Anlage wird jedoch so positioniert und ausgestaltet, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

Die Module werden mit einer geringen Aufbauhöhe errichtet und folgen der vorhandenen Geländeneigung, sodass sie sich möglichst harmonisch in die Topographie einfügen. Darüber hinaus bilden die umgebenden Wald- und Gehölzbereiche einen natürlichen Sichtschutz.

Zudem trägt die Anlage im Sinne der Energiewende zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Energieerzeugung bei, die im öffentlichen Interesse steht und gegenüber den moderaten Eingriffen in das Landschaftsbild überwiegt.

4. Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen / grünordnerischen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu erwarten.

Die Ausweisung von derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ hat u.a. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope.

Neben den punktuellen Versiegelungen durch Rammpfosten führt die Errichtung von Trafostationen etc. zu Flächenversiegelungen.

Demgegenüber werden innerhalb des Sonstigen Sondergebiets Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. So ist die Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen. Des Weiteren ist der Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich vorgesehen. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen, u.a. zum Ausgleich des Verlusts von Feldlerchenrevieren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

Eine ausführliche landespflegerische Bewertung des Bebauungsplanes hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des Umweltberichts als Teil B der Begründung sowie der jeweiligen Fachgutachten (Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Fachgutachten), weshalb an dieser Stelle vollumfänglich auf diese verwiesen wird.

5. Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB)

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Weiterhin werden durch die Planung die Belange der Forst- und Landwirtschaft berührt.

Die Fläche liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerbau) und wird von zwei Seiten von Waldflächen umschlossen.

Forstwirtschaft

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Waldflächen, zu denen entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Ziel dabei sind der Brandschutz sowie die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

Zur Vermeidung grundsätzlicher Beeinträchtigungen – auch im gegenseitigen Verhältnis – wurde im Bebauungsplanentwurf ein Abstand von 30 Metern berücksichtigt. Zudem wurde zwischen den Beteiligten eine Haftungsverzichtserklärung abgeschlossen. Somit werden die Belange der Forstwirtschaft durch die Planung angemessen berücksichtigt.

Landwirtschaft

Teilbereiche werden als Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß den Vorgaben im Regionalplan Westpfalz festgelegt.

In diesem Zusammenhang hat die Ortsgemeinde zusammen mit der Verbandsgemeinde eine Zielabweichung von der Festlegung beantragt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 13.04.2023 eingeleitet und mit Bescheid vom 10.08.2023 positiv beschieden.

Negative Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Betriebe oder Bewirtschaftungsabläufe sind nicht zu erwarten. Erschließungswege sowie Zufahrten bleiben erhalten oder werden angepasst, sodass eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen gewährleistet ist.

6. Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen nur geringe verkehrliche Auswirkungen. Während der Bauphase ist mit einem zeitlich begrenzten Anstieg des Baustellenverkehrs zu rechnen, insbesondere durch Lieferfahrten für Baumaterialien, Montagefahrzeuge sowie Maschinen zur Geländevorbereitung. Dieser Verkehr ist jedoch auf die Bauzeit begrenzt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen für das Verkehrsnetz entstehen.

Im regulären Betriebszustand verursacht die Anlage lediglich ein sehr geringes Verkehrsaufkommen. Lediglich in unregelmäßigen Intervallen fallen Wartungs- und Kontrollfahrten an, deren Frequenz als gering einzustufen ist und die die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes nicht beeinflussen.

Um verkehrliche Beeinträchtigungen durch potenziell mögliche Blendeinwirkungen durch die Photovoltaikmodule zu vermeiden, wurde ein Blendgutachten in Auftrag geben und entsprechende Maßnahmen in den Bebauungsplan übernommen.

Zudem wird die durch den LBM bestimmte Bauverbotszone von 10 m eingehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Sichtbeziehungen eingeschränkt, keine Verkehrsteilnehmer gefährdet und keine zukünftigen Ausbauoptionen der Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Insgesamt ergeben sich aus dem Vorhaben keine erheblichen verkehrlichen Auswirkungen. Die Planung steht im Einklang mit den Belangen der Verkehrssicherheit und gewährleistet sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase eine ordnungsgemäße verkehrliche Abwicklung.

7. Sonstige Belange – Rückbau

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wurde im Zuge des raumordnerischen Entscheids die Empfehlung – unter Verweis auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung – zur Aussprache einer Rückbauverpflichtung empfohlen.

Das BauGB sieht keine Möglichkeiten das Baurecht insgesamt zu befristen.

Von einer Befristung der Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB und Festsetzung einer Folgenutzung, bspw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ wurde unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes abgesehen.

Bei der Berücksichtigung der Empfehlung wird sich der Stadtrat einerseits mit den Belangen der Landwirtschaft und andererseits mit den künftigen Belangen der Energieversorgung auseinandersetzen.

Im Übrigen ist eine Rückbauverpflichtung Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen Projektentwickler und Eigentümer.

I. PLANVERWIRKLICHUNG

1. Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

2. Kosten der Bauleitplanung

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Hornbach mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Stadt Hornbach entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „Solarpark“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.